

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/7/9 91/19/0270

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.07.1992

#### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) 40/01 Verwaltungsverfahren 60/04 Arbeitsrecht allgemein

#### Norm

ABGB §1151;

ARG 1984 §27 Abs1;

ARG 1984 §3 Abs2;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs1;

VwRallg;

#### Rechtssatz

Eine Werbedame, die "Außendienst" (in der Betriebsstätte eines anderen, von einer Gesellschaft, deren Arbeitnehmerin sie nicht ist, geführten Unternehmens) versieht, ist hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitszeitvorschriften weder dem Betriebsleiter noch dem Abteilungsleiter dieses Unternehmens gegenüber weisungsgebunden. Einem von der Geschäftsleitung dieser Gesellschaft erstellten und ausgehändigten "Merkblatt für Werbekräfte", dem ua Vorschriften hinsichtlich der Arbeitszeit zu entnehmen sind, kann daher bestenfalls der Charakter einer unverbindlichen Empfehlung zukommen.

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190270.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$